



„Vereinssatzung“

§ 1

Der Verein führt den Namen „Harmonie Heppenheim e. V.“
Sein Sitz ist Heppenheim / Bergstraße. Der Verein besteht aus einem gemischten Chor und einem Frauenchor, den New Harmonists. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

§ 2

Der Verein „Harmonie Heppenheim e. V.“ ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des deutschen und internationalen Liedgutes sowie die Pflege und Erhaltung des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Chorproben und Vorstandssitzungen bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische / kulturelle Veranstaltungen vor und stellt sich dabei in den Dienst der Öffentlichkeit. Darüber hinaus soll auch die Geselligkeit gepflegt werden. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, die Sängerinnen und Sänger zusammenzuschließen und gemeinsame Interessen zu wahren.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab.

Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Jeder Mensch und jede juristische Person haben unter Anerkennung dieser Satzung das Recht, ordentliches Mitglied zu werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung und des derzeitig gültigen Mitgliedsbeitrags akzeptiert.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

Der Beitrag ist am 1. des auf den Eintritt folgenden Monats bis zum Jahresende zu zahlen.

Mitglieder, die noch in einem Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen oder nur eine Erziehungsbeihilfe als Verdienst erhalten, sind beitragsfrei. Bei sonstigen Härtefällen entscheidet der Vorstand. Möglich ist die Übernahme einer Patenschaft für ein Mitglied, welches finanzielle Unterstützung benötigt.

Wechselt ein Mitglied seine Bank, hat es dem Vorstand unverzüglich die neuen Bankdaten mitzuteilen, ansonsten werden die Rücküberweisungskosten in Rechnung gestellt. Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, seine Vereinsangebote vorübergehend oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten können, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich mit Monatsfrist an den Vorstand des Vereins eingereicht werden. Ein Ausschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beitrag ist bis zum Austritts- oder Ausschlussmonat zu zahlen. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann nur durch diese mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

§ 7

Die Vereinsführung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Mindestens drei und höchstens 4 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.
- b) Bis zu fünf weitere nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Vereinsführung.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt:

- a) Wahl des ersten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds
- b) Wahl des zweiten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds
- c) Wahl des dritten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds
- d) Wahl des vierten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied

Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis für ihr jeweiliges Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist.

Die nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden en Block für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis für ihr jeweiliges Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gegeben hat.

Gewählt sind die Vorstandsmitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im Falle der Stimmgleichheit findet zwischen den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl statt

„Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.“

Der Vorstand wird in offener oder geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei jeder Wahl sollte versucht werden, den Vorstand aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern zu bilden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandsitzungen, welche eine(r) der Vorstandsmitglieder leitet.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Öffentlichkeit so zu vertreten, dass das Ansehen aller Mitglieder und des Vereins keinen Schaden erleidet.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des Vereins können über Ausgaben bis zu jeweils € 50,-- aus der Vereinskasse bei dringenden Angelegenheiten verfügen. Belege sind nachträglich zu erbringen.

Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder / innen anwesend sind. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Der Dirigent ist kein Mitglied des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.

Sind die Mitglieder des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Mit unserer Mitgliedschaft beim hessischen Sängerbund besteht automatisch ein Basisschutz über ARAG, mit Haftpflicht- und Rechtsschutz. Weiterhin haben wir über den HSB eine Unfallversicherung beim HDI / Gerling abgeschlossen.

§ 8

Die musikalische Leitung obliegt dem Dirigenten. Bei Pokal-, Jubiläums-, Freundschafts- sowie Wertungssingen bestimmt er die Auswahl der Chöre. Die Teilnahme wird im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt.

§ 9

In jedem Jahr findet eine ordentliche General-/ Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt insbesondere über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (im 2-Jahres-Turnus), die Entgegennahme und Verabschiedung des Jahres- und des Kassenberichtes sowie die Wahl der Kassenprüfer / innen, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Ausschließung eines Mitgliedes sowie die Auflösung des Vereins.

Weiterhin beruft der Vorstand die General- / Mitgliederversammlung ein. Die Einladung, zusammen mit der Tagesordnung, zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin per E-Mail. Maßgeblich ist die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen oder von denen dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt ist, werden per Brief informiert. Der Brief wird ebenfalls spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin auf die Post gegeben.

Die Entscheidung über die Einberufung zusätzlicher außerordentlicher General- / Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorstand. Eine außerordentliche General- / Mitgliederversammlung muss jedoch dann zwingend einberufen werden, wenn sie von

mindestens 1/3 aller Mitglieder gefordert wird. Die Einladung hierzu und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt nach den zuvor genannten Maßgaben für die Einberufung einer General- / Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Form der Versammlung wird mit der Einladung bekannt gegeben.

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.

Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. ...

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Die General- / Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und zudem mindestens ein Sechstel aller Mitglieder anwesend sind. Wird die zur Beschlussfassung erforderliche Anzahl nicht erreicht, beschließt der Vorstand eine neue, formgerechte Einberufung.

Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, vorbehaltlich erforderlicher Satzungsänderungen, diese bedürfen der 2/3 Mehrheit. Eine Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung kann ausschließlich durch die General- / Mitgliederversammlung getroffen werden. Im Falle der erforderlichen einfachen Mehrheit gilt die Stimmgleichheit nicht als Mehrheit, ein Antrag ist daher als abgelehnt zu beurteilen. Beschlüsse, die gegen die Maßgaben dieser Satzung verstoßen, sind nichtig.

Über alle Tagesordnungspunkte und Beschlüsse der General- / Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Diese Niederschrift ist allen Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten auf Wunsch zugänglich zu machen. Einwendungen können nur innerhalb von einem Monat nach Kenntnis der Beschlussfassung in schriftlicher Form erhoben werden.

§ 10

Tritt ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, so wird dieses Amt bis zum Ende der Amtszeit durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied wahrgenommen. Die Ergänzungswahl wird bei der nächsten ordentlichen General- / Mitgliederversammlung durchgeführt.

§ 11

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder / innen sind beitragsfrei und haben zu allen vereinsinternen Veranstaltungen freien Eintritt.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer General- / Mitgliederversammlung mit Zustimmung von Dreiviertel aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Beschließt die General- / Mitgliederversammlung nichts anderes, sind die drei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder seines in dieser Satzung vereinbarten Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft „Lebenshilfe Heppenheim“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Heppenheim / Bergstraße, den 27. November 1965,
geändert am 20. Januar 1979,
geändert am 30. Mai 1989
geändert am 28. Juni 1996
geändert am 10. November 1998, ergänzt 31.10.1999
geändert am 20. April 2009
geändert am 16. April 2010
eingetragen am 19. Juli 2010
Neufassung am 24. März.2023
Eingetragen am 22. Juni 2023

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung gemäß Beschluss der Generalversammlung in Kraft.
Die Generalversammlung hat hierzu am 24.03.2023 ihre Zustimmung erteilt und den Vorstand
zu den hierfür notwendigen Maßnahmen beauftragt.

Heppenheim, den 24.03.2023